Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität

vom 28. August 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Gestützt auf die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 erlässt der Stadtrat folgende Tarifordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Netzkostenbeitrag

[1] Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger Betrag, der beim Bau oder beim Umbau einer Liegenschaft erhoben wird.

Art. 2 Netznutzungsentgelt

[1] Das Netznutzungsentgelt beinhaltet:

a. Grundpreis
b. Arbeitspreis
c. Leistungspreis
d. Blindenergie

Art. 3 Grundpreis

[1] Bei allen Kundengruppen wird ein fixer Grundpreis pro Monat, unabhängig vom Energieverbrauch, erhoben.

Art. 4 Arbeitspreis

[1] Bei allen Kundengruppen wird die Netznutzung in Abhängigkeit des Energieverbrauchs (kWh) erhoben.

Art. 5 Leistungspreis

[1] Bei bestimmten Kundengruppen wird ein Leistungspreis erhoben aufgrund der maximal in einem Monat bezogenen Leistungsspitze (kW).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung während des Hochtarifs.

Art. 6 Blindenergie

[1] Bei allen Kundengruppen wird für den Mehrbezug ein Blindenergietarif erhoben, sofern die Blindenergie (kvarh) im Monatsmittel grösser als der 42,6-prozentige Anteil der gleichzeitigen Wirkenergie (cos φ = 0.92) ist.

[2] Die Blindenergie wird nur während des Hochtarifs verrechnet.

Art. 7 Tarifzeiten

[1] Der Hochtarif gilt von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Während den restlichen Zeiten gilt der Niedertarif.

[2] Der Einfachtarif gilt für Endverbrauchende mit einem Stromzähler, der keine Tarifzeiten unterscheiden kann. Der Einfachtarif gilt täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

[3] Endverbrauchende können auf eigene Kosten durch Stadtwerk Winterthur einen Stromzähler einbauen lassen, der Tarifzeiten unterscheiden kann.

II. Kundengruppen

Art. 8 Kundengruppen

[1] Kundengruppen:

a. Kundengruppe «Kleinanschlüsse» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 2000 kWh und einer Anschlussleistung bis und mit 500 W. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt Ende des Kalenderjahres.
b. Kundengruppe «Basic» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 50 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt quartalsweise.
c. Kundengruppe «Peak» mit einem Jahresverbrauch ab 50 000 bis und mit 100 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
d. Kundengruppe «Profil» mit einem Jahresverbrauch ab 100 000 kWh bis und mit 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.

e. Kundengruppe «Profil GK» mit einem Jahresverbrauch ab 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.

f. Kundengruppen «Öffentliche Beleuchtung» ohne Mengenbeschränkung. Die Verrechnung erfolgt quartalsweise.

g. Kundengruppe «Profil Plus» mit einem Mittelspannungsanschluss (Netzebene 5). Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.

[2] Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jährlich aufgrund des Vorjahresverbrauchs zwischen 1. Oktober und 30. September. Die neue Einteilung in eine Kundengruppe erfolgt dabei jeweils auf den nachfolgenden 1. Januar.

[3] Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jeweils pro Messstelle.

III. Energieprodukte

Art. 9 Energieprodukte und deren Zusammensetzung

[1] Stadtwerk Winterthur bietet allen Kundengruppen folgende Energieprodukte an:

a. e-Strom.Gold bestehend aus «naturemade star» zertifiziertem Solarstrom.

b. e-Strom.Silber bestehend aus «naturemade star» zertifizierter erneuerbarer Energie.

c. e-Strom.Bronze bestehend aus «naturemade basic» zertifizierter erneuerbarer Energie.

d. e-Strom.Weiss bestehend aus erneuerbarer Energie und Energie aus der Winterthurer Kehrichtverwertungsanlage.

[2] Sofern die Kundschaft kein Produkt wählt, wird e-Strom.Bronze als Standardprodukt geliefert.

IV. Tarife

Art. 10 Netzkostenbeitrag

[1] Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene der Niederspannung (Netzebene 7) beträgt 130.00 Fr./kVA

[2] Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene der Mittelspannung (Netzebene 5) beträgt 72.00 Fr./kVA

Art. 11 Netznutzungsentgelt

[1] Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Kleinanschlüsse:

a. Grundpreis 5.00 Fr./Monat
b. Arbeitspreis pro angebrochene fünfzehnte kWh 1.35 Fr./Monat

[2] Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Basic:

a. Grundpreis 9.00 Fr./Monat
b. Arbeitspreis Hochtarif 9,90 Rp./kWh
c. Arbeitspreis Niedertarif 5,30 Rp./kWh
d. Arbeitspreis Einfachtarif 8,90 Rp./kWh
e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

[3] Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Peak:

a. Grundpreis 20.00 Fr./Monat
b. Arbeitspreis Hochtarif 3,90 Rp./kWh
c. Arbeitspreis Niedertarif 3,60 Rp./kWh
d. Leistungspreis 10.00 Fr./kW/Monat
e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

[4] Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil:

a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
b. Arbeitspreis Hochtarif bis und mit 33 000 kWh/Monat 4,50 Rp./kWh
c. Arbeitspreis Hochtarif ab 33 001 bis und mit 66 000 kWh/Monat 4,20 Rp./kWh
d. Arbeitspreis Hochtarif ab 66 001 kWh/Monat 4,10 Rp./kWh
e. Arbeitspreis Niedertarif bis und mit 16 500 kWh/Monat 4,15 Rp./kWh
f. Arbeitspreis Niedertarif ab 16 501 bis und mit 33 000 kWh/Monat 3,85 Rp./kWh
g. Arbeitspreis Niedertarif ab 33 001 kWh/Monat 3,35 Rp./kWh
h. Leistungspreis 12.00 Fr./kW/Monat
i. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

[5] Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil GK:

a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
b. Arbeitspreis Hochtarif 3,80 Rp./kWh
c. Arbeitspreis Niedertarif 3,25 Rp./kWh

d. Leistungspreis 12.00 Fr./kW/Monat
e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

[6] Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung:

a. Grundpreis 60.00 Fr./Monat
b. Arbeitspreis Einfachtarif 3,85 Rp./kWh

[7] Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil Plus:

a. Grundpreis 90.00 Fr./Monat
b. Arbeitspreis Hochtarif 3,60 Rp./kWh
c. Arbeitspreis Niedertarif 2,60 Rp./kWh
d. Leistungspreis 7,50 Fr./kW/Monat
e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

Art. 12 Tarife für die Lieferung elektrischer Energie

[1] Der Tarif für die Kundengruppe Kleinanschlüsse beträgt: Energiepreis pro angebrochene fünfzehnte kWh pauschal 1.25 Fr./Monat

[2] Die Tarife für die Kundengruppen Basic und Peak für e-Strom.Gold betragen:

a. Hochtarif 20,00 Rp./kWh
b. Niedertarif 20,00 Rp./kWh
c. Einfachtarif 20,00 Rp./kWh

[3] Die Tarife für die Kundengruppen Basic und Peak für e-Strom.Silber betragen:

a. Hochtarif 12,45 Rp./kWh
b. Niedertarif 11,29 Rp./kWh
c. Einfachtarif 12,32 Rp./kWh

[4] Die Tarife für die Kundengruppen Basic und Peak für e-Strom.Bronze betragen:

a. Hochtarif 9,00 Rp./kWh
b. Niedertarif 7,84 Rp./kWh
c. Einfachtarif 8,87 Rp./kWh

[5] Die Tarife für die Kundengruppen Basic und Peak für e-Strom.Weiss betragen:

a. Hochtarif 8,25 Rp./kWh
b. Niedertarif 7,09 Rp./kWh

c. Einfachtarif 8,12 Rp./kWh

[6] Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Gold betragen:

a. Hochtarif 20,00 Rp./kWh
b. Niedertarif 20,00 Rp./kWh

[7] Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Silber betragen:

a. Hochtarif 11,45 Rp./kWh
b. Niedertarif 10,45 Rp./kWh

[8] Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Bronze betragen:

a. Hochtarif 8,00 Rp./kWh
b. Niedertarif 7,00 Rp./kWh

[9] Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Weiss betragen:

a. Hochtarif 7,25 Rp./kWh
b. Niedertarif 6,25 Rp./kWh

[10] Der Tarif für die Kundengruppe öffentliche Beleuchtung entspricht dem Tarif für die Kundengruppe Basic für e-Strom.Bronze gemäss Abs. 4 lit. c.

Art. 13 Preise für Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung

[1] Mit der Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung wird ein kundenspezifischer Marktpreis basierend unter anderem auf der erwarteten Bezugsmenge, dem Bezugsprofil und der Vertragsdauer vereinbart.

[2] Der vereinbarte Marktpreis muss sämtliche Kosten von Stadtwerk Winterthur für die Beschaffung und Lieferung decken.

Art. 14 Tarife für die Rückspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen

[1] Der Tarif für Energie beträgt:

a. Hochtarif 5,25 Rp./kWh
b. Niedertarif 4,25 Rp./kWh

[2] Der Tarif für Fotovoltaik Zertifikate beträgt:

a. Hochtarif 4,50 Rp./kWh

b. Niedertarif 4,50 Rp./kWh

[3] Die Tarife in Abs. 1 und 2 gelten für Anlagen bis zu einer Leistung von 350 kW. Für grössere Anlagen werden individuelle Verträge abgeschlossen.

[4] Andere Zertifikatsarten können auf Anfrage mindestens zu Marktwert vergütet werden.

V. Temporärer Stromanschluss

Art. 15 Temporärer Stromanschluss

[1] Ein temporärer Stromanschluss ist ein Netzanschluss mit einem zeitlich befristeten Strombezug für Baustellen und Veranstaltungen (Festplätze, Messen, Schaubuden, Zirkusse, Märkte etc.).

[2] Die Energie und Netznutzung wird dem Endverbraucher gemäss den Tarifen der Energie und Netznutzung der Kundengruppe Basic verrechnet.

[3] Die Rechnungsstellung für den einmaligen Netzanschlussbeitrag für temporäre Stromanschlüsse erfolgt nach Inbetriebnahme.

[4] Die Rechnungsstellung für den Netzkostenbeitrag erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres oder nach Beendigung des temporären Stromanschlusses.

Art. 16 Temporäre Stromanschlüsse für Veranstaltungen

[1] Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

a. bis und mit 63A 365.00 Fr.
b. bis und mit 125A 775.00 Fr.
c. bis und mit 160A 1 265.00 Fr.
d. bis und mit 250A 1 375.00 Fr.
e. bis und mit 400A 1 480.00 Fr.
f. über 400A nach Aufwand
g. provisorische Trafostation nach Aufwand

[2] Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb eines temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

a. bis und mit 63A 60.00 Fr./Woche
b. bis und mit 125A 80.00 Fr./Woche

c. bis und mit 400A 130.00 Fr./Woche
d. über 400A nach Aufwand/Woche
e. Betrieb mit einer provisorischen Trafostation nach Aufwand/Woche

[3] Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

[4] Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

Art. 17 Temporäre Stromanschlüsse für Baustellen

[1] Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung temporärer Stromanschlüsse innerhalb eines Baufeldes beträgt:

a. bis und mit 80A Anschluss 1 550.00 Fr.
b. bis und mit 125A Anschluss 3 300.00 Fr.
c. bis und mit 160A Anschluss 3 800.00 Fr.
d. bis und mit 250A Anschluss 6 100.00 Fr.
e. bis und mit 400A Anschluss 7 250.00 Fr.
f. bis und mit 500A Anschluss 11 250.00 Fr.
g. über 500A bis und mit 900A berechnet sich der einmalige Netzanschlussbeitrag als Addition aus den Netzanschlussbeiträgen gemäss lit. a bis f und einem Zuschlag von 19 000.00 Fr. pro jeweils angefangene 100A oberhalb von 500A.
h. über 900A Anschluss nach Aufwand

[2] Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb temporärer Stromanschlüsse innerhalb eines Baufeldes beträgt:

a. bis und mit 80A 80.00 Fr./Monat
b. bis und mit 160A 115.00 Fr./Monat
c. bis und mit 400A 170.00 Fr./Monat
d. bis und mit 500A 210.00 Fr./Monat
e. über 500A bis und mit 900A berechnet sich der Netzkostenbeitrag für den Betrieb als Addition aus den Netzkostenbeiträgen gemäss lit. a bis d
f. über 900A nach Aufwand/Monat

[3] Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

[4] Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

[5] Die Berechnung der Tarife gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt jeweils für ein Baufeld.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bestehender Erlasse

[1] Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 17. August 2011 wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

[1] Die Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.08.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	SR 19.628-2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.08.2019	01.01.2020	Erstfassung	SR 19.628-2